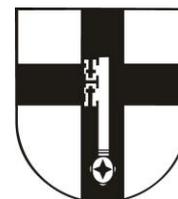


# Amtsblatt

## für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

12. Jahrgang

09.04.2020

Nr. 4

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Jahresabschluss der Wallfahrtsstadt Werl für das Haushaltsjahr 2018	1
2	Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 hier: Untersagung von Veranstaltungen	2
3	Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 hier: Maßnahmen zur Kontaktreduzierung	4
4	Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 hier: Maßnahmen zur Kontaktreduzierung	6
5	Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 (-> Corona-Virus<<), hier: Betretungsverbot für Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, für tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie für interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen und Autismuszentren	10
6	Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 hier: Reiserückkehrer aus Risikogebieten – Anordnung häusliche Quarantäne	13
7	Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 (-> Corona-Virus<<) hier: Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 18.03.2020	16

### Lfd. Nr. 1

#### Jahresabschluss der Wallfahrtsstadt Werl für das Haushaltsjahr 2018

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 05.02.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung erteilt. Zugleich hat der Rat beschlossen, den Jahresüberschuss 2018 i. H. v. 1.980.427,50 € der Ausgleichsrücklage und 3.936.756,26 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er ist der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 09.03.2020 gemäß § 96 Abs. 2 GO angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2018 liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 im Rathaus der Stadt Werl, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl, Zimmer B 023 während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Werl, den 11.03.2020  
i. V. gez. Canisius  
Allgemeiner Vertreter

#### HINWEIS zu den Allgemeinverfügungen

Die folgenden fünf Allgemeinverfügungen (Lfd. Nrn. 2-6) zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 sind gemäß §16 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Werl vom 17.12.1999, zuletzt geändert am 11.02.2005, im Wege der sog. „Notbekanntmachung“ öffentlich bekannt gemacht worden; zusätzlich wurde hierauf durch Pressemitteilung, erschienen am 19. und 21. März 2020 im Soester Anzeiger, hingewiesen.

Die ordentliche Bekanntmachung per Amtsblatt wird hiermit bestimmungsgemäß nachgeholt.

Zum selben Zwecke hat das Land NRW die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 22. März 2020, GVBl. NRW. S. 178a; geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30. März 2020 (GVBl. NRW. S. 202), erlassen.

Gemäß §13 dieser Verordnung geht sie den hier abgedruckten Allgemeinverfügungen der Stadt Werl vor, sofern sich die Regelungen widersprechen oder inhaltsgleich sind.

**Lfd. Nr. 2**  
**Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2**  
**hier: Untersagung von Veranstaltungen**

nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung:

Ab sofort wird für das gesamte Stadtgebiet Werl Folgendes angeordnet:

1. Die Durchführung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen wird hiermit ab sofort untersagt. Ausgenommen hiervon sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Da-seinsfür- und – vorsorge zu dienen bestimmt sind.
2. Die vorstehende Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
3. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
4. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnung zu 1. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 Euro angedroht.
5. Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung strafbar sind.
6. Bekanntgabe:  
Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt unbefristet. Sie wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

**Begründung:**

**Zu Nr. 1:**

Nach § 16 Abs. 1 IfSG NRW trifft die zuständige Behörde im Rahmen der Verhütung übertragbarer Krankheiten die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen.

Im Zuge der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten trifft die zuständige Behörde zudem nach § 28 Abs. 1, Satz 1 u. 2 IfSG NRW die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde auch Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder sie verbieten.

Die Wallfahrtsstadt Werl ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig (§§ 2, 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG).

Zweck des IfSG ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und eine Weiterverbreitung zu verhindern bzw. zu bekämpfen. Aufgrund der bestehenden Sachlage sind die o. g. tatbestandlichen Voraussetzungen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gegeben.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Haupt-übertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Veranstaltungen potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiter verbreiten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch für sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass das SARS-CoV-2 Virus die hiesige Region bereits erreicht hat. Im Kreisgebiet von Soest sind inzwischen Fälle festgestellt worden, in denen das Coronavirus nachgewiesen wurde.

Die Anordnung, die Durchführung von Veranstaltungen zu untersagen, stellt eine notwendige Maßnahme zum Schutz der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Corona-Virus in der Bevölkerung dar und dient einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Denn Veranstaltungen, seien sie im privaten oder öffentlichen Bereich, sind in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu ermöglichen bzw. sogar zu beschleunigen. Das Verbot von Veranstaltungen bzw. von Personenansammlungen dient damit dem Zweck, eine aus fachlicher Sicht zu erwartende Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu

entkoppeln. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt wird.

Um das Ziel zu erreichen, die Verbreitung des Virus zu verzögern, sehe ich mich im Rahmen des mir zustehenden Ermessens veranlasst, die oben genannten Maßnahmen in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos und der Lebensgefährlichkeit des Virus anzuordnen. Die Maßnahme ist auch geeignet, erforderlich und angemessen. Angesichts der derzeitigen Gesamtumstände sind auch keine Schutzmaßnahmen ersichtlich, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als das Verbot der Durchführung von Veranstaltungen. Das private oder gewerbliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltungen muss zum Schutz der Allgemeinheit dahinter zurücktreten.

Vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen wurden die Wallfahrtsstadt Werl, aber auch alle anderen Städte und Gemeinden zudem bis auf Weiteres im Wege des Erlasses angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 getroffen werden (siehe Erlass vom 13.03.2020, Az.: IV B). Insofern ist mein Ermessen aufgrund dieser aktuellen fachaufsichtlichen Weisung ohnehin eingeschränkt.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2, Absatz 2, Satz 2 Grundgesetz) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

Zu Nr. 2:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 16 Abs. 8 IfSG sowie § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu Nr. 3:

Die Anordnung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, da sich die Sachlage ändern kann und die angeordnete Maßnahme ggf. nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nr. 4:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 57, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der Neufassung vom 19. Februar 2002 jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung.

Für die Missachtung der Anordnung zu 1. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000,00 Euro angedroht.

Die Androhung der Ersatzvornahme scheidet vorliegend aus, da es sich hier um eine nicht vertretbare Handlung handelt. Die Androhung des unmittelbaren Zwanges zur Durchsetzung der Anordnung zu Nr. 1 ist aufgrund der bestehenden Rechtsvorschriften nicht zulässig, da andere Zwangsmittel ebenfalls zum angestrebten Ziel führen können.

Die Androhung des Zwangsgeldes entspricht daher dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit im Sinne von § 58 VwVG NRW. Andere weniger belastende Maßnahmen bzw. weniger beeinträchtigende Mittel im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bieten sich nicht an und sind auch nicht dem von mir angestrebten Erfolg, der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 zweckdienlich. Das angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 50.000,00 € ist nicht zu hoch bemessen und verhältnismäßig, weil es gerade Sinn des Zwangsgeldes ist, dem Betroffenen durch die Androhung dazu anzuhalten, diese Allgemeinverfügung zu befolgen.

Die Zwangsmittel können auch neben einer Strafe oder Geldbuße angewandt und solange wiederholt und gewechselt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

Zu Nr. 5:

Die in Nr. 1 enthaltene Anordnung findet ihre Grundlage u. a. in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG und können mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

Zu Nr. 6:

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Werl als sog. „Notbekanntmachung“ im Aushangkasten der Wallfahrtsstadt Werl vor dem Haupteingang des Rathauses, Hedwig-Dransfeld-Straße 23/23a, 59457 Werl.

Darüber hinaus erfolgt namentlich eine Bekanntmachung in der Tageszeitung „Soester Anzeiger“ und auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl ([www.werl.de](http://www.werl.de)).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnshagen, Jägerstraße 1 Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Werl, den 17.03.2020

In Vertretung  
gez. Canisius

**Lfd. Nr. 3**  
**Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2**  
**hier: Maßnahmen zur Kontaktreduzierung**

nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung:

Ab sofort wird für das gesamte Stadtgebiet von Werl Folgendes angeordnet:

1. Reiserückkehrer aus vom Robert-Koch-Institut definierten Risikogebieten dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Ihrem Aufenthalt folgende private und öffentliche Einrichtungen nicht betreten:
  - a. Gemeinschaftseinrichtungen (dazu zählen Kindertageseinrichtungen; Kindertagespflegestellen; Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen; Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; Orte an denen die „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ sichergestellt wird) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
  - b. Krankenhäuser; Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt; Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken
  - c. stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe wird Folgendes angeordnet:
  - a. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
  - b. Es sind Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher (die Kontaktdaten sind aufzunehmen und vorzuhalten) pro Patient/Bewohner pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen; ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinderstationen, Palliativpatienten)
  - c. Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen zu schließen beziehungsweise einzustellen:
  - a. alle Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen
  - b. alle Fitness-Studios und Schwimmbäder einschließlich Saunen
  - c. alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen
  - d. Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen
  - e. Zusammenkünfte in Spielhallen und Wettbüros
  - f. Prostitutionsbetriebe.
4. Der Zugang zu den Angeboten der Bibliotheken und Restaurants, Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen sind zu beschränken und nur noch unter den folgenden Auflagen gestattet:
  - a. Besucherregistrierung mit Kontaktdaten
  - b. Reglementierung der Besucherzahlen
  - c. Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern
  - d. es sind Hinweise zu richtigen Hygienemaßnahmen (gem. Hinweisen des Robert-Koch-Institutes) auszuhängen.
5. Für Einrichtungshäuser und Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory-outlets“ und vergleichbare Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, ist der Zugang zu beschränken und nur unter Auflagen zu erlauben. Der Aufenthalt ist nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs zu gestatten.
6. Die vorstehenden Anordnungen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
7. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
8. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen zu 1. bis 4. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 Euro angedroht.

9. Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung strafbar sind.
10. Bekanntgabe  
Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zu ihrem Widerruf. Sie wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

#### **Begründung:**

##### Zu Nrn. 1 bis 5:

Nach § 16 Abs. 1 IfSG NRW trifft die zuständige Behörde im Rahmen der Verhütung übertragbarer Krankheiten die notwendige Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen.

Im Zuge der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten trifft die zuständige Behörde zudem nach § 28 Abs. 1, Satz 1 u. 2 IfSG NRW die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde auch Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder sie verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Außerdem kann die zuständige Behörde unter diesen Voraussetzungen auch Personen verpflichten, von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Wallfahrtsstadt Werl ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig (§§ 2, 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG).

Zweck des IfSG ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und eine Weiterverbreitung zu verhindern bzw. zu bekämpfen. Aufgrund der bestehenden Sachlage sind die o. g. tatbestandlichen Voraussetzungen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gegeben.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Veranstaltungen oder sonstigen Zusammenkünften bzw. bei Besuch von Einrichtungen potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiter verbreiten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch für sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass das SARS-CoV-2 Virus die hiesige Region bereits erreicht hat. Im Kreisgebiet von Soest sind inzwischen Fälle festgestellt worden, in denen das Coronavirus nachgewiesen wurde.

Die unter Nrn. 1 bis 5 dargelegten Anordnungen stellen notwendige Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Corona-Virus in der Bevölkerung dar und dienen einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Denn Personenansammlungen, seien sie im privaten oder öffentlichen Bereich, sind in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu ermöglichen bzw. sogar zu beschleunigen. Die Anordnungen dienen damit dem Zweck, eine aus fachlicher Sicht zu erwartende Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt wird.

Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich im Rahmen des mir zustehenden Ermessens veranlasst, die oben genannten Maßnahmen in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos und der Lebensgefährlichkeit des Virus anzuordnen. Die Maßnahme ist auch geeignet, erforderlich und angemessen. Angesichts der derzeitigen Gesamtumstände sind auch keine Schutzmaßnahmen ersichtlich, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind als die angeordneten Maßnahmen. Das private oder gewerbliche Interesse daran, ohne Einschränkungen die betroffenen Tätigkeiten auszuüben, muss zum Schutz der Allgemeinheit dahinter zurücktreten.

Vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen wurden die Wallfahrtsstadt Werl, aber auch alle anderen Städte und Gemeinden zudem bis zum 19.04.2020 im Wege des Erlasses angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass die im Tenor genannten notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 getroffen werden (siehe Erlass vom 15.03.2020, Az.: I). Insofern ist mein Ermessen aufgrund dieser aktuellen fachaufsichtlichen Weisung ohnehin eingeschränkt.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2, Absatz 2, Satz 2 Grundgesetz) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

##### Zu Nr. 6:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 16 Abs. 8 IfSG sowie § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu Nr. 7:

Die Anordnung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, da sich die Sachlage ändern kann und die angeordneten Maßnahmen ggf. vor dem Ablauf der Verfügung nicht mehr erforderlich sind.

Zu Nr. 8:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 57, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der Neufassung vom 19. Februar 2002 jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung.

Für die Missachtung der Anordnungen zu Nrn. 1 bis 5 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000,00 Euro angedroht.

Die Androhung der Ersatzvornahme scheidet vorliegend aus, da es sich hier um eine nicht vertretbare Handlung handelt. Die Androhung des unmittelbaren Zwanges zur Durchsetzung der Anordnungen ist aufgrund der bestehenden Rechtsvorschriften nicht zulässig, da andere Zwangsmittel ebenfalls zum angestrebten Ziel führen können.

Die Androhung des Zwangsgeldes entspricht daher dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit im Sinne von § 58 VwVG NRW. Andere weniger belastende Maßnahmen bzw. weniger beeinträchtigende Mittel im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bieten sich nicht an und sind auch nicht zu dem von mir angestrebten Erfolg, der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 zweckdienlich. Das angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 50.000,00 € ist nicht zu hoch bemessen und verhältnismäßig, weil es gerade Sinn des Zwangsgeldes ist, dem Betroffenen durch die Androhung dazu anzuhalten, diese Allgemeinverfügung zu befolgen.

Die Zwangsmittel können auch neben einer Strafe oder Geldbuße angewandt und solange wiederholt und gewechselt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

Zu Nr. 9:

Die in Nrn. 1 bis 5 enthaltenen Anordnungen finden ihre Grundlage u. a. in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG und können mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

Zu Nr. 10:

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Werl als sog. „Notbekanntmachung“ im Aushangkasten der Wallfahrtsstadt Werl vor dem Haupteingang des Rathauses, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl.

Darüber hinaus erfolgt nachrichtlich eine Bekanntmachung in der Tageszeitung „Soester Anzeiger“ und auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl ([www.werl.de](http://www.werl.de)).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Werl, 17.03.2020

In Vertretung  
Gez. Canisius

**Lfd. Nr. 4**

**Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2**  
**hier: Maßnahmen zur Kontaktreduzierung**

nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung:

Die Allgemeinverfügungen zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2, Untersagungen von Veranstaltungen und Maßnahmen zur Kontaktreduzierung, jeweils vom 17.03.2020 werden für die Zukunft ab Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung widerrufen.

Ab sofort wird für das gesamte Stadtgebiet von Werl folgendes angeordnet (*zum besseren Verständnis und zur besseren Lesbarkeit werden die gegenüber den o. g. Allgemeinverfügungen vom 17.03.2020 eingetretenen Erweiterungen/Änderungen kursiv dargestellt*):

1. Reiserückkehrer aus vom Robert-Koch-Institut definierten Risikogebieten (*nach RKI-Klassifizierung*) dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Ihrem Aufenthalt folgende private und öffentliche Einrichtungen nicht betreten:

- a. Gemeinschaftseinrichtungen (dazu zählen Kindertageseinrichtungen; Kindertagespflegestellen; Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen; Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; Orte an denen die „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ sichergestellt wird) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
  - b. Krankenhäuser; Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine *den Krankenhäusern* vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt; Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken
  - c. stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, *besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen*
  - d. *Berufsschulen*
  - e. *Hochschulen.*
2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, *besondere Wohnformen* im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen wird folgendes angeordnet:
- a. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
  - b. Es sind Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher (die Kontaktdaten sind aufzunehmen und vorzuhalten) pro Patient/Bewohner pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen; ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinderstationen, Palliativpatienten)
  - c. Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen
  - d. *sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.*
3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen zu schließen beziehungsweise einzustellen:
- a. *alle Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos und Museen und ähnliche Einrichtungen*
  - b. *alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen*
  - c. *alle Fitness-Studios und Schwimmbäder und „Spaßbäder“ und Saunen und ähnliche Einrichtungen*
  - d. *Spiel- und Bolzplätze*
  - e. *alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen*
  - f. *Reisebusreisen*
  - g. *jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen*
  - h. *Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen*
  - i. *Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen.*
4. Die Zugänge zu den Angeboten der Bibliotheken (*außer Bibliotheken an Hochschulen*) und *Mensen, Restaurants und Speisegaststätten* sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen sind zu beschränken und nur noch unter den folgenden Auflagen *sowohl für den Innen- als auch für den Außenbereich* gestattet:
- a. Besucherregistrierung mit Kontaktdaten
  - b. Reglementierung der Besucherzahlen
  - c. Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern
  - d. es sind Hinweise zu richtigen Hygienemaßnahmen (gem. Hinweisen des Robert-Koch-Institutes) auszuhängen.

*Ferner gilt: Restaurants und Speisegaststätten sind frühestens ab 6 Uhr zu öffnen und spätestens ab 15 Uhr zu schließen.*

5. *Verkaufsstellen des Einzelhandels sind zu schließen.*

*Hiervon ausgenommen sind:*

*Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.*

6. *Der Zugang zu Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist nur zu gestatten, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Nr. 5 Satz 2 befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.*
7. *Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf Weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.*
8. *Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes haben die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.*
9. *Übernachtungen/Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.*
10. *Öffentliche und private Veranstaltungen werden hiermit grundsätzlich untersagt. Dies schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).*

*Hinweis des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen: Versammlungen auch zur Religionsausübung unterbleiben. Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.*

11. Die vorstehenden Anordnungen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
12. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
13. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen zu 1 bis 10. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 Euro oder unmittelbarer Zwang angedroht.
14. Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung strafbar sind.
15. Bekanntgabe  
Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zu ihrem Widerruf. Sie wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

#### **Begründung:**

##### Zu Nrn. 1 bis 10:

Nach § 16 Abs. 1 IfSG NRW trifft die zuständige Behörde im Rahmen der Verhütung übertragbarer Krankheiten die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen.

Im Zuge der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten trifft die zuständige Behörde zudem nach § 28 Abs. 1, Satz 1 u. 2 IfSG NRW die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde auch Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder sie verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Außerdem kann die zuständige Behörde unter diesen Voraussetzungen auch Personen verpflichten, von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Wallfahrtsstadt Werl ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig (§§ 2, 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG).

Zweck des IfSG ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und eine Weiterverbreitung zu verhindern bzw. zu bekämpfen. Aufgrund der bestehenden Sachlage sind die o. g. tatbestandlichen Voraussetzungen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gegeben.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Veranstaltungen oder sonstigen Zusammenkünften bzw. bei Besuch von Einrichtungen potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiter verbreiten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch für sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass das SARS-CoV-2 Virus die hiesige Region bereits erreicht hat. Im Kreisgebiet von Soest sind inzwischen Fälle festgestellt worden, in denen das Coronavirus nachgewiesen wurde.

Die unter Nrn. 1 bis 10 dargelegten Anordnungen stellen notwendige Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Corona-Virus in der Bevölkerung dar und dienen einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Denn Personenansammlungen, seien sie im privaten oder öffentlichen Bereich, sind in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu ermöglichen bzw. sogar zu beschleunigen. Die Anordnungen dienen damit dem Zweck, eine aus fachlicher Sicht zu erwartende Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt wird.

Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich im Rahmen des mir zustehenden Ermessens veranlasst, die oben genannten Maßnahmen in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos und der Lebensgefährlichkeit des Virus anzuordnen. Die Maßnahme ist auch geeignet, erforderlich und angemessen. Angesichts der derzeitigen Gesamtumstände sind auch keine Schutzmaßnahmen ersichtlich, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind als die angeordneten Maßnahmen. Das private oder gewerbliche Interesse daran, ohne Einschränkungen die betroffenen Tätigkeiten auszuüben, muss zum Schutz der Allgemeinheit dahinter zurücktreten.

Vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen wurden die Wallfahrtsstadt Werl, aber auch alle anderen Städte und Gemeinden zudem im Wege des Erlasses angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass die im Tenor genannten notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 getroffen werden (siehe Erlasse vom 15.03.2020 und 17.03.2020, jeweils Az.: I). Insofern ist mein Ermessen aufgrund dieser aktuellen fachaufsichtlichen Weisung ohnehin eingeschränkt.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2, Absatz 2, Satz 2 Grundgesetz) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

#### Zu Nr. 11:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 16 Abs. 8 IfSG sowie § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

#### Zu Nr. 12:

Die Anordnung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, da sich die Sachlage ändern kann und die angeordneten Maßnahmen ggf. vor dem Ablauf der Verfügung nicht mehr erforderlich sind.

#### Zu Nr. 13:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 57, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) in der Neufassung vom 19. Februar 2002 jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung.

Für die Missachtung der Anordnungen zu Nrn. 1 bis 5 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000,00 Euro angedroht.

Die Androhung des Zwangsgeldes entspricht daher dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit im Sinne von § 58 VwVG NRW. Andere weniger belastende Maßnahmen bzw. weniger beeinträchtigende Mittel im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bieten sich nicht an und sind auch nicht zu dem von mir angestrebten Erfolg, der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 zweckdienlich. Das angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 50.000,00 € ist nicht zu hoch bemessen und verhältnismäßig, weil es gerade Sinn des Zwangsgeldes ist, dem Betroffenen durch die Androhung dazu anzuhalten, diese Allgemeinverfügung zu befolgen.

*Die Androhung des unmittelbaren Zwanges zur Durchsetzung der Anordnungen erfolgt für den Fall, dass andere Zwangsmittel, hier das Zwangsgeld, angesichts der konkreten Gefährdungslage nicht zum angestrebten Ziel führen.*

Die Zwangsmittel können auch neben einer Strafe oder Geldbuße angewandt und solange wiederholt und gewechselt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

#### Zu Nr. 14:

Die in Nrn. 1 bis 5 enthaltenen Anordnungen finden ihre Grundlage u. a. in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG und können mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

#### Zu Nr. 15:

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Werl als sog. „Notbekanntmachung“ im Aushangkasten der Wallfahrtsstadt Werl vor dem Haupteingang des Rathauses, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl.

Darüber hinaus erfolgt nachrichtlich eine Bekanntmachung auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl ([www.werl.de](http://www.werl.de)) sowie ein Hinweis in der Tageszeitung „Soester Anzeiger“.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Werl, den 18.03.2020  
In Vertretung  
gez. Canisius

**Lfd. Nr. 5**  
**Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2**  
**(>> Corona-Virus<<)**

**hier: Betretungsverbot für Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, für tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie für interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen und Autismuszentren**

nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung:

Ab sofort wird für das gesamte Stadtgebiet von Werl folgendes angeordnet:

1. Allen Nutzerinnen und Nutzern ist der Zutritt zu sämtlichen Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angebote/Einrichtungen) sowie Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation zu versagen. Dies gilt insbesondere für Bildungseinrichtungen für berufsvorbereitende und ausbildende Maßnahmen, die sich an Menschen mit Behinderungen richten, wie z.B. Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke, Berufliche Trainingszentren.
2. Ausgenommen sind Nutzerinnen und Nutzer, die im eigenen häuslichen Umfeld untergebracht sind und deren Betreuungs- oder Pflegeperson eine unverzichtbare Schlüsselperson ist. Die Pflege und/oder Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (beispielsweise Home-Office) nicht gewährleistet werden kann.

Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählen insbesondere: Alle Einrichtungen, die der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

3. Die Unentbehrlichkeit ist der betreffenden Einrichtung gegenüber durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten nachzuweisen.
4. Ausgenommen sind weiterhin Nutzerinnen und Nutzer, deren pflegerische oder soziale Betreuung für den Zeitraum, in dem sie sich normalerweise in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) aufhalten, nicht sichergestellt ist. Die Träger der WfbM sind angehalten, für die betroffenen Personen eine Betreuung im notwendigen Umfang sicherzustellen. Sie sollten zu diesem Zweck mit Anbietern von Wohnungseinrichtungen zusammenarbeiten.
5. Ausgenommen sind zudem diejenigen Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, die einen intensiven und persönlichen Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann. Für diese Teilnehmenden kann auf Elternwunsch bzw. auf Bedarfsmeldung des/der Teilnehmenden im Einzelfall nach Entscheidung der Schulleitung ein Betreuungsangebot vor Ort in der Einrichtung sichergestellt werden. Da dieser Personenkreis zur besonders vulnerablen, d. h. verletzlichen Bevölkerungsgruppe gehört, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten. Zur Flankierung der kontaktreduzierenden Maßnahmen kann, soweit möglich, das Unterrichtsgeschehen auf virtuelle Lernwelten umgestellt werden und durch die Bildungsträger weiter begleitet werden.
6. Ausgenommen sind darüber hinaus Nutzerinnen und Nutzer von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, deren häusliche Versorgung bei Wegfall der teilstationären Pflege und Betreuung glaubhaft gefährdet wäre. Über die Gewährung einer Ausnahmeregelung entscheidet die Leitung der bisher genutzten Einrichtung im Einzelfall unter Abwägung der Gesamtumstände – insbesondere der erhöhten Gefahren durch das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 einerseits und einer drohenden unzureichenden häuslichen Versorgung sowie verbesserter Schutzvorkehrung bei einer Reduzierung der Zahl der in der Einrichtung zu versorgenden Personen andererseits.
7. Die Betretungsverbote unter 1. gelten auch für interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen und Autismuszentren, soweit dies nicht medizinisch dringend notwendig angezeigt ist. Daneben gelten die Betretungsverbote unter 1. auch für Betreuungsgruppen, die als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO) anerkannt wurden.
8. Zu den Ausnahmen, die unter Nrn. 2 sowie 4 - 7 bestimmt sind, gilt, dass ein zumutbarer Transport für den Hin- und Rückweg sicherzustellen ist, der die derzeit besonderen Risiken durch eine Infektion mit SARS-CoV-2 berücksichtigt.
9. Die vorstehenden Anordnungen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
10. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
11. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen zu 1. bis 8. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000,00 € oder unmittelbarer Zwang angedroht.
12. Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen strafbar sind.
13. Bekanntgabe  
Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zu ihrem Widerruf. Sie wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

### Begründung:

Nach § 16 Abs. 1 IfSG NRW trifft die zuständige Behörde im Rahmen der Verhütung übertragbarer Krankheiten die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen.

Im Zuge der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten trifft die zuständige Behörde zudem nach § 28 Abs. 1, Satz 1 u. 2 IfSG NRW die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde auch Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder sie verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Außerdem kann die zuständige Behörde unter diesen Voraussetzungen auch Personen verpflichten, von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Wallfahrtsstadt Werl ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig (§§ 2, 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG).

Zweck des IfSG ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und eine Weiterverbreitung zu verhindern bzw. zu bekämpfen. Aufgrund der bestehenden Sachlage sind die o. g. tatbestandlichen Voraussetzungen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gegeben.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion.

Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich im Rahmen des mir zustehenden Ermessens veranlasst, die oben genannten Maßnahmen in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos und der Lebensgefährlichkeit des Virus anzuordnen. Die Maßnahme ist auch geeignet, erforderlich und angemessen. Angesichts der derzeitigen Gesamtumstände sind auch keine Schutzmaßnahmen ersichtlich, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind als die angeordneten Maßnahmen. Das private oder gewerbliche Interesse daran, ohne Einschränkungen die betroffenen Tätigkeiten auszuüben, muss zum Schutz der Allgemeinheit dahinter zurücktreten.

Vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen wurden die Wallfahrtsstadt Werl, aber auch alle anderen Städte und Gemeinden zudem im Wege des Erlasses angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass die im Tenor genannten notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 getroffen werden (siehe Erlass vom 17.03.2020, Az.: 5420). Insofern ist mein Ermessen aufgrund dieser aktuellen fachaufsichtlichen Weisung ohnehin eingeschränkt.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2, Absatz 2, Satz 2 Grundgesetz) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

Für die einzelnen Maßnahmen gilt folgendes:

#### Zu Nr. 1.:

Zu den erforderlich kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört auch eine Beschränkung der Ausbreitung auf der Grundlage von § 28 IfSG in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angebote). Dort bzw. auf dem gemeinsamen Transport in die genannten Einrichtungen treten insbesondere Menschen, die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung einem besonderen Risiko des Corona-Virus ausgesetzt sind, in engen Kontakt miteinander.

Hinzu kommt, dass das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten zudem abhängig von der Möglichkeit der Übernahme von (Eigen-)Verantwortung ist und bei den Nutzerinnen und Nutzern der beschriebenen Einrichtungen häufig nicht vorausgesetzt werden kann. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb dieser Einrichtungen verbreiten und in die Familien bzw. Wohngruppen weitergetragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um eine Verbreitung der Infektion zu verhindern.

#### Zu Nr. 2.:

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung muss unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Zugangsbeschränkung zu Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie zu tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angebote) aufrechterhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der genannten Personengruppen nicht aufgrund des Betreuungsbedarfs ihrer Angehörigen zu beeinträchtigen. Zu den üblichen Betreuungszeiten ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung in der jeweiligen Einrichtung für Angehörige von Schlüsselpersonen sicherzustellen. Der Nachweis der Unentbehrlichkeit ist erforderlich um die Zahl der in den genannten Einrichtungen zu betreuenden Menschen so gering wie möglich zu halten, damit einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegengewirkt werden kann. Anderenfalls wäre die Maßnahme des Betretungsverbots von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angebote) nicht effektiv, wenn die Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen dort aufhalten würden.

#### Zu Nr. 3.:

Die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers dient dem Nachweis des Betreuungsbedarfs.

#### Zu Nr. 4.:

Die in den Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen benötigen teilweise den Besuch der Werkstatt als eine tagesstrukturierende Maßnahme. Selbstverständlich hat der Gefahrenschutz auch in Werkstätten höchste Priorität. Die dort beschäftigten behinderten Menschen haben aber auch einen Anspruch auf diese Teilhabeleistung. Anders als bei Kindertageseinrichtungen stehen

ihnen keine unterhaltsverpflichteten Personen zur Seite. Hinzu kommt, dass ein Teil der Betreuungs-Personen (in den Familien) hochaltrig ist und schnell überfordert sein kann. Werden Werkstätten geschlossen, ist deshalb durch den Träger sicherzustellen, dass zumindest die Personen, die auf eine Betreuung angewiesen sind, diese auch erhalten. Die Betreuung kann dabei z.B. auch in Zusammenarbeit mit Wohnanbietern geleistet werden.

Zu Nr. 5.:

Die Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen gehören auch zu der unter Nr. 1 genannten, besonders schutzbedürftigen Personengruppen an. Gleichwohl kann die stabilisierende Wirkung der Förderung in den entsprechenden Bildungseinrichtungen nicht außer Acht gelassen werden, so dass hier entsprechende Differenzierungen im Interesse der Menschen mit Behinderungen möglich sein müssen.

Zu Nr. 6.:

Bei einigen Nutzerinnen und Nutzern ist die Betreuung in einer Tages- und Nachtpflegeeinrichtung unverzichtbarer Baustein zur Aufrechterhaltung der häuslichen Versorgung. Die pflegenden Personen sind oftmals selbst hochaltrig und gesundheitlich vorbelastet. Ohne die Möglichkeit zur weiteren Nutzung eines Angebots der Tages- und Nachtpflege kann das Risiko einer Überforderung und in der Folge des dauerhaften Zusammenbruchs der häuslichen Versorgung nicht ausgeschlossen werden.

Andererseits bestehen ggf. Möglichkeiten, das Infektionsrisiko in den Einrichtungen durch die angestrebte Reduzierung der Zahl der gleichzeitigen Nutzerinnen und Nutzer zu minimieren. Z.B. durch Einzeltransporte in die Einrichtung und wieder zurück in die eigene Häuslichkeit oder durch größere räumliche Abstände der Nutzerinnen und Nutzer während der Betreuung in der Einrichtung, die durch eine reduzierte Zahl gleichzeitiger Nutzerinnen und Nutzer ermöglicht werden. Dies ist durch den Leiter der jeweiligen Einrichtung bei seiner Entscheidung über die Aussprache des Betretungsverbot zu berücksichtigen.

Zu Nr. 7.:

Die Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen gehören auch zu der unter Nr. 1 genannten, besonders schutzbedürftigen Personengruppe an, weshalb auch hier entsprechende kontaktreduzierende Maßnahmen erforderlich sind.

Zu Nr. 8.:

Den Anforderungen des erhöhten Infektionsschutzes soll während gemeinsamer Hin- und Rückfahrten mehrerer Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung durch angemessene Maßnahmen Rechnung getragen werden, dazu können insbesondere erhöhte Sicherheitsabstände zwischen den Mitfahrenden beitragen.

Zu Nr. 9.:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 16 Abs. 8 IfSG sowie § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu Nr. 10.:

Die Anordnung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, da sich die Sachlage ändern kann und die angeordneten Maßnahmen ggf. vor dem Ablauf der Verfügung nicht mehr erforderlich sind.

Zu Nr. 11.:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 57, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) in der Neufassung vom 19. Februar 2002 jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung.

Für die Missachtung der Anordnungen zu Nrn. 1 bis 5 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000,00 Euro angedroht.

Die Androhung des Zwangsgeldes entspricht daher dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit im Sinne von § 58 VwVG NRW. Andere weniger belastende Maßnahmen bzw. weniger beeinträchtigende Mittel im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bieten sich nicht an und sind auch nicht zu dem von mir angestrebten Erfolg, der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 zweckdienlich. Das angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 50.000,00 € ist nicht zu hoch bemessen und verhältnismäßig, weil es gerade Sinn des Zwangsgeldes ist, dem Betroffenen durch die Androhung dazu anzuhalten, diese Allgemeinverfügung zu befolgen.

Die Androhung des unmittelbaren Zwanges zur Durchsetzung der Anordnungen erfolgt für den Fall, dass andere Zwangsmittel, hier das Zwangsgeld, angesichts der konkreten Gefährdungslage nicht zum angestrebten Ziel führen.

Die Zwangsmittel können auch neben einer Strafe oder Geldbuße angewandt und solange wiederholt und gewechselt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

Zu Nr. 12.:

Die in Nrn. 1 bis 8 enthaltenen Anordnungen finden ihre Grundlage u. a. in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG und können mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

Zu Nr. 13.:

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Werl als sog. „Notbekanntmachung“ im Aushangkasten der Wallfahrtsstadt Werl vor dem Haupteingang des Rathauses, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl.

Darüber hinaus erfolgt nachrichtlich eine Bekanntmachung auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl ([www.werl.de](http://www.werl.de)) sowie ein Hinweis in der Tageszeitung „Soester Anzeiger“.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektro-

nischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Werl, den 19.03.2020  
In Vertretung

gez. Canisius

**Lfd. Nr. 6**  
**Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2**  
**hier: Reiserückkehrer aus Risikogebieten – Anordnung häusliche Quarantäne**

nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung:

In Ergänzung und Aktualisierung der Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 zu kontaktreduzierenden Maßnahmen erlässt die Wallfahrtsstadt Werl als örtliche Ordnungsbehörde hiermit folgende Allgemeinverfügung:

**I.**  
**Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten (nach RKI-Klassifizierung) ordne ich - unabhängig davon, ob sie Symptome einer Corona-Virus-Infektion haben oder nicht - für 14 Tage die Isolierung in häusliche Quarantäne ab dem Tag der Reiserückkehr an.**

Das bedeutet:

1. Es ist Ihnen in dieser Zeit untersagt, Ihre Wohnung ohne die ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes des Kreises Soest zu verlassen.
2. Ferner ist es Ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht Ihrem Haushalt angehören.
3. Sollte ein Kontakt mit anderen Personen zwingend notwendig werden, stimmen Sie dies mit dem Gesundheitsamt des Kreises Soest ab. Für diesen Fall sind Sie verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu treffen. Auch diese müssen Sie vorab mit dem Gesundheitsamt des Kreises Soest abstimmen.
4. Ausgehend von Ihrem weiteren Gesundheitsverlauf behalte ich mir vor, die häusliche Quarantäne zu verlängern.
5. Eine Entisolierung kann zum Ende der Quarantäne nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt bei mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit erfolgen.

**Für die Zeit der Quarantäne unterliegen Sie der Beobachtung durch das Gesundheitsamt des Kreises Soest.**

Hierbei gilt:

Den Anordnungen des Gesundheitsamtes des Kreises Soest haben Sie Folge zu leisten. Sie haben Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes des Kreises Soest an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Sie können vom Gesundheitsamt des Kreises Soest vorgeladen werden. Sie sind verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes des Kreises Soest zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

Ein Mitarbeiter des Gesundheitsamtes des Kreises Soest wird sich regelmäßig melden, um sich über die häusliche Quarantäne sowie über den Gesundheitszustand informieren zu lassen.

Sollten Sie Symptome entwickeln, werden Sie gebeten, das Gesundheitsamt des Kreises Soest unter der Telefonnummer 02921/30-2130 zu kontaktieren.

**Bis zum Ende der Quarantäne gebe ich Ihnen in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Kreises Soest folgendes auf:**

1. Es ist zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen.
2. Es ist täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen (für die zurückliegenden Tage bitte soweit Sie sich erinnern).
3. Folgende Hygieneregeln zu beachten:
  - Minimieren Sie, soweit möglich, die Kontakte zu anderen Personen.
  - Stellen Sie nach Möglichkeit eine Einzelunterbringung in einem gut belüftbaren Einzelzimmer sicher.

- Begrenzen Sie die Anzahl und Enge Ihrer Kontakte bestmöglich, insbesondere gegenüber Personen, die einer Risikogruppe angehören (Immunsupprimierte, chronische Kranke, ältere Personen). Empfangen Sie keinen unnötigen Besuch.
- Haushaltspersonen und eventuelle Besucher sollten sich in anderen Räumen aufhalten oder, falls dies nicht möglich ist, einen Mindestabstand von mindestens 1 m – 2 m zu Ihnen einhalten. Alternativ: die Nutzung gemeinsamer Räume sollte auf ein Minimum begrenzt werden und möglichst zeitlich getrennt erfolgen. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Stellen Sie sicher, dass Räume, die von mehreren Personen genutzt werden (z. B. Küche, Bad) regelmäßig gut gelüftet werden.
- Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das sie sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.
- Händehygiene sollte vor und nach der Zubereitung von Speisen, vor dem Essen, nach dem Toilettengang und immer dann durchgeführt werden, wenn die Hände sichtbar schmutzig sind. Führen Sie die Händehygiene mit Wasser und Seife durch.
- Bei Verwendung von Wasser und Seife sind Einweg-Papiertücher zum Trocknen der Hände das Mittel der Wahl. Wenn nicht verfügbar, verwenden Sie Handtücher und tauschen diese aus, wenn sie feucht sind.
- Gesunde sollten nicht dieselben Handtücher verwenden wie Erkrankte.

## II.

**Die vorstehende Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.**

## III.

**Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.**

## IV.

**Im Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnung zu I. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 Euro angedroht.**

## V.

**Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen strafbar sind.**

## VI.

### **Bekanntgabe**

**Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zu ihrem Widerruf. Sie wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.**

### **Begründung**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die bisherigen Maßnahmen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Das SARS-CoV-2 Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch direkt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei sozialen Kontakten und damit die Gefahr, dass sich die Infektion in der Bevölkerung weiter verbreitet.

Die Wallfahrtsstadt Werl hat als zuständige Ordnungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz ist die Wallfahrtsstadt Werl als örtliche Ordnungsbehörde gem. §§ 16 Abs.1, 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. §§ 2, 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) sachlich und örtlich zuständig.

Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebene des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler, d. h. verletzlicher Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Im Einzelnen gilt:

#### Zu Nr. I:

Zur Anordnung von Schutzmaßnahmen in Nr. I dieser Verfügung bin ich gem. § 28 Abs.1 S. 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 2, § 16 Abs. 1 IfSG ermächtigt. Zweck des IfSG ist es, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern bzw. zu bekämpfen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der von Mensch zu Mensch übertragbar ist.

Ansteckungsverdächtig ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der mitunter schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund des aktuellen Aufenthaltes in einem nach dem Robert-Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebiet ausreicht, um Verhütungs- und/oder Bekämpfungsmaßnahmen wie vorliegend anzuordnen.

Dies gilt einmal mehr, als dass die Zahl der SARS-CoV-2-Infizierten im Kreis Soest bei den Reiserückkehrern aus den Risikogebieten, insbesondere den Skigebieten, aktuell drastisch gestiegen ist.

Ist aufgrund eines Aufenthaltes in einem Risikogebiet die Wahrscheinlichkeit der Ansteckungsgefahr anzunehmen, so stellt die Quarantäne ein geeignetes Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Quarantäne ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen.

Die sich aus der Quarantäne ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Quarantäne wird den Belangen der betroffenen Person soweit wie möglich Rechnung getragen.

Die Maßnahmen dienen dem Zweck, eine aus fachlicher Sicht zu erwartende Ausbreitung von COVID'19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden, sodass die punktuelle Belastung geringer und eine Überlastung vermieden wird. Die Anordnungen sind zur Risikominimierung erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse insbesondere auch besonders vulnerable, d. h. verletzbare Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind die in dieser Verfügung benannten Maßnahmen verhältnismäßig. Das Infektionsschutzgesetz lässt ausdrücklich die Einschränkung von Persönlichkeitsrechten zu. Soweit Grundrechte eingeschränkt werden, sind die Maßnahmen in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Die Situation wird laufend weiter beobachtet. Diese Anordnung wird ggf. angepasst oder aufgehoben.

#### Zu Nr. II:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

#### Zu Nr. III:

Die Anordnung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, da sich die Sachlage ändern kann und die angeordneten Maßnahmen ggf. nicht mehr erforderlich sind.

#### Zu Nr. IV:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 57, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der Neufassung vom 19. Februar 2002 jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung.

Für die Missachtung der Anordnungen zu Nr. I wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000,00 Euro angedroht.

Die Androhung des Zwangsgeldes entspricht dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit im Sinne von § 58 VwVG NRW. Andere weniger belastende Maßnahmen bzw. weniger beeinträchtigende Mittel im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bieten sich nicht an und sind auch nicht zu dem von mir angestrebten Erfolg, der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 zweckdienlich. Das angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 50.000,00 € ist nicht zu hoch bemessen und verhältnismäßig, weil es gerade Sinn des Zwangsgeldes ist, dem Betroffenen durch die Androhung dazu anzuhalten, diese Allgemeinverfügung zu befolgen. Einer gesonderten Fristbestimmung bedarf es nicht, da eine sofortige Duldung und Unterlassung erzwungen wird.

Die Zwangsmittel können auch neben einer Strafe oder Geldbuße angewandt und solange wiederholt und gewechselt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

#### Zu Nr. V:

Die in Nr. I enthaltene Anordnung findet ihre Grundlage u. a. in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG und können mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

#### Zu Nr. VI:

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Werl als sog. „Notbekanntmachung“ im Aushangkasten der Wallfahrtsstadt Werl vor dem Haupteingang des Rathauses, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl.

Darüber hinaus erfolgt nachrichtlich eine Bekanntmachung in der Tageszeitung „Soester Anzeiger“ und auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl ([www.werl.de](http://www.werl.de)).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Werl, 20.03.2020  
In Vertretung

gez. Canisius

**Lfd. Nr. 7**  
**Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung**  
**von SARS-CoV-2 (>> Corona-Virus<<)**  
**hier: Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 18.03.2020**

Die Wallfahrtsstadt Werl als örtliche Ordnungsbehörde erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

**Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 18.03.2020  
zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 betreffend Maßnahmen zur Kontaktreduzierung**

1. Die Allgemeinverfügung vom 18.03.2020, mit der die Wallfahrtsstadt Werl aufgrund der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2020, 15.03.2020 und 17.03.2020, jeweils Az.: I, Veranstaltungen untersagt und Maßnahmen zur Kontaktreduzierung angeordnet hat, wird für die Zukunft ab Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

### **Begründung:**

1. Nach § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Die Wallfahrtsstadt Werl macht von dieser Widerrufsmöglichkeit Gebrauch. Im Einzelnen gilt folgendes:

Die Wallfahrtsstadt Werl hat mit Datum vom 18.03.2020 als örtliche Ordnungsbehörde eine Allgemeinverfügung zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz gem. §§ 16 Abs. 1; 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) erlassen. Sie war hierfür sachlich und örtlich zuständig; dies gilt auch für die Aufhebung der genannten Allgemeinverfügung.

Die Allgemeinverfügung erging aufgrund der folgenden Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS):

- Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen vom 13.03.2020
- Erlass zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen vom 15.03.2020
- Ergänzung des Erlasses vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen vom 17.03.2020 sowie
- Fortschreibung des Erlasses vom 15.03.2020 und 17.03.2020 zu weiteren kontakt-reduzierenden Maßnahmen vom 17.03.2020.

Diese Weisungen sind mit Aufhebungserlass des MAGS vom 01.04.2020 – Aufhebungserlass zu den bisherigen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus – aufgehoben worden. Hintergrund der Aufhebung ist die Gesetzgebung zum IfSG auf Bundesebene und die die Erlasslage überholende Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22.03.2020 sowie der Änderungsverordnung der CoronaSchVO vom 30.03.2020 auf Landesebene.

Die Sachverhalte, die in der hiermit aufgehobenen Allgemeinverfügung geregelt sind, werden aktuell ebenfalls durch die CoronaSchVO geregelt. Daher hält das MAGS mit Blick auf die überörtlichen Bestimmungen eine Bereinigung der örtlichen Regelungen zu den in der CoronaSchVO geregelten Sachverhalten für sinnvoll. Hierzu bedarf es vor allem der Aufhebung der betroffenen Allgemeinverfügungen mit gleichen Sachverhalten. Örtliche Allgemeinverfügungen mit deckungsgleichen oder überschneidenden Regelungsbereichen sollen aufgehoben werden, um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern. Eine solche Bereinigung der örtlichen Rechtslage dient der Klarheit der Regelungsinhalte und der Stärkung der Appellfunktion der CoronaSchVO.

Durch den Aufhebungserlass ist auch die Wallfahrtsstadt Werl aufgefordert, die Bereinigung der Erlasslage zeitnah umzusetzen. Aus den vorgenannten Gründen hält sie die Aufhebung der Allgemeinverfügung im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens auch für geboten. Außerdem stand die Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 bereits unter einem Widerrufsvorbehalt, um auf die aktuelle tatsächliche und rechtliche Lage angemessen reagieren zu können.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die Allgemeinverfügungen zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2, Untersagungen von Veranstaltungen und Maßnahmen zur Kontaktreduzierung, jeweils vom 17.03.2020, bereits durch die Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 aufgehoben wurden. Die Allgemeinverfügungen „Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen pp.“ vom 19.03.2020 sowie „Reiserückkehrer aus Risikogebieten – Anordnung häusliche Quarantäne“ vom 20.03.2020 bleiben von diesem Widerruf unberührt und gelten daher weiter fort.

2. Die Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Für die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung wird der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt. Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung im Amtsblatt der Wallfahrtsstadt Werl.

Darüber hinaus erfolgt nachrichtlich eine Bekanntmachung auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl ([www.werl.de](http://www.werl.de)) sowie ein Hinweis in der Tageszeitung „Soester Anzeiger“.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

### **Hinweis:**

**Es gelten die Bestimmungen der aktuellen Gesetzes- und Verordnungslage (vgl. derzeit CoronaSchVO NRW).**

Werl, den 06.04.2020  
In Vertretung

gez. Canisius